

**Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2023**

des

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der FH St. Pölten**

3100 St. Pölten, Matthias-Corvinus-Straße 15

Holztrattner
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

1130 Wien, Fichtnergasse 10

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1 - 2
Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	3
Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht, Feststellungen gem. § 40 HSG 2014	4
Erteilte Auskünfte.....	4
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	4
Bestätigungsvermerk	5 - 7

Beilagen:

Jahresabschluss zum 30. Juni 2023	
Bilanz zum 30. Juni 2023.....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022/2023.....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2022/2023	III
Jahresvoranschlag mit Soll-Ist-Vergleich.....	IV
Aufstellung Funktionsgebühren	V
Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP).....	VI

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH
St. Pölten

An die Vorsitzende der
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH St. Pölten

Matthias-Corvinus Straße 15
3100 St. Pölten

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2023 der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH St. Pölten,
St. Pölten,

(im Folgenden auch kurz "Körperschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der 5. ordentlichen Sitzung der Fachhochschulvertretung der FH St.Pölten vom 06.06.2023 wurden wir von der HochschülerInnenschaft an der FH St. Pölten, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022/2023 gewählt. Die Körperschaft, vertreten durch die Vorsitzende, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2023 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff. UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **Körperschaft öffentlichen Rechts**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 40 HSG 2014.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften gemäß HSG 2014, gemäß §§ 268 bis 276 UGB und die darauf basierenden Verordnungen, die sich mit den Buchführungspflichten, den Aufzeichnungspflichten, der Führung des Anlagenverzeichnisses sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses befassen, beachtet wurden.

Die Prüfung der Gebarung in Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Rechtmäßigkeit war ebenso Gegenstand dieses Auftrags.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Mai 2024** überwiegend in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Michael Happel, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH
St. Pölten

Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Im Bezug auf eine detaillierte Aufgliederung und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses verweisen wir auf den als Anlage angeschlossenen Jahresabschlussbericht des steuerlichen Vertreters und die darin enthaltenen Saldenaufgliederungen sowie auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.

Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht, Feststellungen gem. § 40 HSG 2014

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 und der darauf basierenden Verordnungen fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss zum 30. Juni 2023 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Buchführung erfolgte in Form einer doppelten Buchhaltung. Die Belege sind nach systematischen und chronologischen Kriterien abgelegt, erläutern die Geschäftsfälle ausreichend und sind nach dem vorgeschriebenen Kontenrahmen verbucht. Der Jahresabschluss wurde auf Übereinstimmung mit den Ausweis-, Gliederungs- und Bewertungsvorschriften des HSG 2014 sowie den darauf basierenden Verordnungen in der geltenden Fassung überprüft.

Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

Zum Stichtag 30.6.2023 bestanden 3 Dienstverhältnisse mit einem Beschäftigungsausmaß von 8,5, 2 und 10 Wochenstunden. Es gab keine freien Dienstnehmer. Im Wirtschaftsjahr 22/23 wurden 2 Dienstverträge neu abgeschlossen und 2 Dienstverträge abgeändert. Bei unseren Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass bei den abgeschlossenen und abgeänderten Dienstverträgen die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (insbes. die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung) beachtet wurden.

Eine Auflistung der Funktionsgebühren bzw. der refundierten Aufwandsersätze, gegliedert nach dem monatlich sowie dem insgesamt im Wirtschaftsjahr je Funktion tatsächlich ausbezahlten Betrag findet sich als Beilage zum Jahresabschluss. Wir bestätigen, dass die Höhe der Funktionsgebühr den in § 31 HSG definierten Kriterien entspricht.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Darüber hinaus erhielten wir vom steuerlichen Vertreter alle erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen. Eine von der Vorsitzenden und vom Wirtschaftsreferenten unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Verordnung insbes. die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der FH St. Pölten, St. Pölten,

für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2022 bis zum 30. Juni 2023 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2023, die Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr, den Anhang, den den Soll-Ist-Vergleich zwischen den Ansätzen des Jahresvoranschlages und den tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die eine Auflistung der Funktionsgebühren bzw. der refundierten Aufwandsätze, gegliedert nach dem monatlich sowie dem insgesamt im Wirtschaftsjahr je Funktion tatsächlich ausbezahlten Betrag.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs. 2 UGB (Haftungsregelung bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft aber auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den Vorschriften des HSG 2014, den §§ 268 bis 276 UGB und den darauf basierenden Verordnungen und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2023 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Die Haushaltsführung entspricht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Rechtmäßigkeit.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Der Wirtschaftsreferent ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses. Dieser ist von der Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Die gesetzlichen Vertreter sind somit für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen

unternehmensrechtlichen Vorschriften, den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 und den darauf basierenden Verordnungen vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es aufgrund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem

Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 23. Mai 2024



.....
Dr. Michael Happel
Wirtschaftsprüfung

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Beilagen

Aktiva	30.06.2023 €	30.06.2022 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.752,43	78,09
	14.752,43	78,09
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte (Büromaterial- und Lehrmittelbestände)	6.047,45	10.650,47
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
a) Forderungen gegen die Bundesvertretung	12.275,40	18.616,88
b) sonstige Forderungen	5.686,41	5.387,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	315.772,06	294.190,27
	339.781,32	328.844,62
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.000,00	6.000,00
Summe Aktiva	360.533,75	334.922,71

Passiva	30.06.2023 €	30.06.2022 €
A. Reinvermögen / Rücklagen / Eigenkapital		
I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden	29.628,32	29.628,32
II. Gebarungszugang der laufenden Periode	0,00	0,00
III. Rücklagen	301.096,37	292.914,23
	330.724,69	322.542,55
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen	6.930,00	6.930,00
	6.930,00	6.930,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.405,40	3.867,00
3. sonstige Verbindlichkeiten	19.473,66	1.583,16
	22.879,06	5.450,16
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Passiva	360.533,75	334.922,71

		2022/2023 €	2021/2022 €
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit			
1. Studierendenbeiträge			
40010 Studienbeiträge STV gesamt	46.391,64	154.638,80	128.027,61
40020 Studienbeiträge FHV gesamt	108.247,16		
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014			
40030 § 14 Abs. 3 Mittel "Zuschuss Verwaltungsaufwand (BMBWF)"	6.396,00	6.396,00	5.957,00
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen			
40040 Spendenzuschüsse	2,58	2,58	0,00
4. Erträge aus Inseraten und Werbungen			
		0,00	0,00
5. Sonstige Erträge			
40330 Mensaförderung	0,00	0,00	5.983,68
40310 Sozialzuschuss verpflichtende Auslandsexkursionen	0,00		
40810 AK Förderung für Klausur	0,00		
4003 sonstige Zuschüsse	0,00		
4904 sonstige Erträge	0,00		
SUMME I		161.037,38	139.968,29
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit			
1. Personalaufwand			
a) Gehälter			
60040 Gehälter Angestellte	-11.577,09		
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen			
60050 Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	-152,21		
c) Aufwendungen			
60060 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt ab	-704,82		
d) Sonstige Sozialaufwendungen	0,00		
2. Funktionsgebühren			
60010 Funktionsgebühren studentische Mitglieder im Kollegium	-1.462,00		
60020 Funktionsgebühren studentische Mitglieder in den Ausschüssen des Kollegiums	-1.290,00		
60030 Funktionsgebühren für Mandatar*innen der FHV	-1.747,00		
60100 Funktionsgebühren Vorsitz-Team	-3.150,00		
60210 Funktionsgebühren WiRef	-1.625,00		
60310 Funktionsgebühren SozRef	-1.185,00		
60410 Funktionsgebühren BiPol	-915,00		
60510 Funktionsgebühren ÖffRef	-1.335,00		
60610 Funktionsgebühren DivRef	-780,00		
60710 Funktionsgebühren VaRef	-1.005,00		
60810 Funktionsgebühren OrgRef	-900,00		
61610 Funktionsgebühr IntRef	-540,00		
60820 Funktionsgebühren STV SV (STV SB)	0,00		
60910 Funktionsgebühren - STV Digital Business and Innovation	-1.187,00		
61010 Funktionsgebühren - STV Gesundheits- und Krankenpflege	-960,00		
61110 Funktionsgebühren - STV Medien und Digitale Technologien	-1.155,00		
61210 Funktionsgebühren - STV Soziales	-1.225,00		
61310 Funktionsgebühren - STV Informatik & Security	-900,00		
61410 Funktionsgebühren - STV Bahntechnologie & Mobilität	0,00		
61510 Funktionsgebühren - STV Diätologie & Physiotherapie	0,00		
	-21.361,00	-21.361,00	-22.233,50
3. Werkverträge und Honorare			
70220 Steuerberatung laufende Buchhaltung	-2.009,52		
70240 Steuerberatung Jahresabschluss	-2.874,36		
70420 externer Beratungsaufwand	-1.000,00		
70250 Wirtschaftsprüfung	-3.420,00		
70830 Trainerkosten	-100,00		
70860 Sachaufwand Datenschutz	-949,00		
		-10.352,88	-13.460,86
4. Sachaufwendungen			
70020 Büromaterial	-956,22		
79310 Sozialfördertopf	-5.957,59		
70320 Sozialfond BV	-1.500,00		
79320 Projektfördertopf	0,00		
79330 Projekte SozRef	-895,64		
79350 Sozialzuschuss verpflichtende Auslandsexkursionen	-5.743,39		
70330 Mensaförderung	-3.850,01		
70340 Unterstützung Sportverein	-6.000,00		
70350 Unterstützung ISN	0,00		
70360 Projekt zur psychischen Gesundheit	0,00		
70390 ERASMUS+	0,00		
		-92.634,69	-48.508,97

70530	Werbeartikel	-16.164,88		
70540	Kooperation Landestheater	0,00		
70620	Werbemittel DivRef	0,00		
70630	Literatur DivRef	0,00		
70210	WiRef Sachaufwand	0,00		
70310	SofRef Sachaufwand	-68,50		
70360	Projekt zur psychischen Gesundheit	0,00		
70410	BiPol Sachaufwand	0,00		
70430	Literatur	-480,80		
70520	ÖffRef Gewinnspiele	0,00		
70510	ÖffRef Sachaufwand	-115,00		
70610	DivRef Sachaufwand	0,00		
70710	VaRef Sachaufwand	0,00		
70810	OrgRef Sachaufwand	-905,00		
70910	Sachaufwand - STV Digital Business and Innovation	-4.645,13		
71010	Sachaufwand - STV Gesundheits- und Krankenpflege	-7.002,74		
71110	Sachaufwand - STV Medien und Digitale Technologien	-16.119,19		
71210	Sachaufwand - STV Soziales	-4.604,24		
71310	Sachaufwand - STV Informatik & Security	-3.672,02		
71410	Sachaufwand - STV Bahntechnologie & Mobilität	0,00		
71510	Sachaufwand - STV Diätologie & Physiotherapie	0,00		
71610	Sachaufwand IntRef	0,00		
71611	Reisespesen IntRef	0,00		
71630	Unterstützung BIP	-1.300,00		
70030	Verpflegungskosten	-1.104,37		
70010	Reisespesen	-343,58		
70040	Amts- und Organhaftpflichtversicherung	-239,58		
70050	Sonstiger Sachaufwand	-2.899,93		
70820	Aufwand Klausur	-3.063,59		
70060	EWAS-Abgabe	-3.376,89		
70080	Plagiats-Check für Studierende	-1.500,00		
70850	Teambuilding	-126,40		
70840	Aufwand sonstige Schulung	0,00		
5. Abschreibungen			-1.716,94	-286,97
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			-1.716,94	-286,97
70070	Abschreibungen	-1.716,94		
SUMME II			-138.499,63	-91.333,56
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (=I. abzüglich II.)			22.537,75	48.634,73
IV. Erträge aus Veranstaltungen			838,50	5.056,33
40720	Einnahmen ÖH Ständer/Sommerfest	838,50		
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen			-14.705,84	-6.876,71
50710	ÖH Clubbings	-11.960,12		
50720	ÖH Stände	-727,95		
50730	sonstige Veranstaltungen	-1.066,13		
51610	Veranstaltungen IntRef	-951,64		
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)			-13.867,34	-1.820,38
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen			0,00	0,00
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen			0,00	0,00
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)			0,00	0,00
X. Finanzerträge			0,00	15,19
80220	Zinserträge	0,00		
XI. Finanzaufwendungen			-488,27	-612,56
70230	Kontoführungsgebühren	-488,27		
80310	Mahnspesen	0,00		
70260	Bankbestätigung Jahresabschluss	0,00		
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)			-488,27	-597,37
XIII. Steuern und Abgaben			0,00	-3,80
80210	Kapitalertragssteuer (KESt.)	0,00		
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII., XIII.)			8.182,14	46.213,18
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen			-8.182,14	-46.213,18
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen			0,00	0,00
XVII. Gebarungüberschuss			0,00	0,00

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung in Verbindung mit §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung der Körperschaft unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen wurden nach dem Niederstwertprinzip bewertet und in der Bilanz zum Ansatz gebracht.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Rückstellungen

Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen:

	Stand 1.7.2022 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.6.2023 EUR
sonstige Rückstellungen	6.930,00	6.930,00	6.930,00	6.930,00

Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Untergliederung und Aufschlüsselung nach Referaten und Organen ist aus der detaillierten Aufgliederung der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich. Eine weitere Aufschlüsselung wurde daher nicht durchgeführt. Es wird auf die Gewinn- und Verlustrechnung verwiesen.

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen			Stand	Buchwerte	
	1.7.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	30.6.2023	1.7.2022	Abschreibungen	Zuschreibungen	Abgänge	30.6.2023	Stand	Stand
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen												
I. Sachanlagen												
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.443,42	16.391,28	0,00	0,00	19.834,70	3.365,33	1.716,94	0,00	0,00	5.082,27	78,09	14.752,43

	IST €	JVA €	Differenz €	Differenz in %
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
1. Studierendenbeiträge	154.638,80	143.056,97	11.581,83	8%
40010 Studienbeiträge STV gesamt	46.391,64	42.917,09	3.474,55	8%
40020 Studienbeiträge FHV gesamt	108.247,16	100.139,88	8.107,28	8%
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014	6.396,00	5.000,00	1.396,00	28%
40030 § 14 Abs. 3 Mittel "Zuschuss Verwaltungsaufwand (BMBWF)"	6.396,00	5.000,00	1.396,00	28% ¹
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	2,58	0,00	2,58	
40040 Spendenzuschüsse	2,58	0,00	2,58	
4. Erträge aus Inseraten und Werbungen	0,00	0,00	0,00	
5. Sonstige Erträge	0,00	13.000,00	-13.000,00	-100%
40330 Mensaförderung	0,00	10.000,00	-10.000,00	-100% ²
40310 Sozialzuschuss verpflichtende Auslandsexkursionen	0,00	3.000,00	-3.000,00	-100% ³
40810 AK Förderung für Klausur	0,00	0,00	0,00	
4003 sonstige Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	
4904 sonstige Erträge	0,00	0,00	0,00	
SUMME I	161.037,38	161.056,97	-19,59	0%
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit				
1. Personalaufwand	-12.434,12	-17.410,00	4.975,88	0,29
a) Gehälter				
60040 Gehälter Angestellte	-11.577,09	-12.900,00	1.322,91	10%
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen				
60050 Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen	-152,21	-280,00	127,79	46%
c) Aufwendungen				
60060 Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt ab	-704,82	-3.350,00	2.645,18	79%
d) Sonstige Sozialaufwendungen	0,00	-880,00	880,00	100%
2. Funktionsgebühren	-21.361,00	-28.189,00	6.828,00	0,24
60010 Funktionsgebühren studentische Mitglieder im Kollegium	-1.462,00	-2.160,00	698,00	32%
60020 Funktionsgebühren studentische Mitglieder in den Ausschüssen des Kollegiums	-1.290,00	-1.440,00	150,00	10%
60030 Funktionsgebühren für Mandatar*innen der FHV	-1.747,00	-2.700,00	953,00	35%
60100 Funktionsgebühren Vorsitz-Team	-3.150,00	-3.600,00	450,00	13%
60210 Funktionsgebühren WiRef	-1.625,00	-2.100,00	475,00	23%
60310 Funktionsgebühren SozRef	-1.185,00	-1.440,00	255,00	18%
60410 Funktionsgebühren BiPol	-915,00	-1.440,00	525,00	36%
60510 Funktionsgebühren ÖffRef	-1.335,00	-1.800,00	465,00	26%
60610 Funktionsgebühren DivRef	-780,00	-1.800,00	1.020,00	57%
60710 Funktionsgebühren VaRef	-1.005,00	-1.800,00	795,00	44%
60810 Funktionsgebühren OrgRef	-900,00	-1.440,00	540,00	38%
61610 Funktionsgebühren IntRef	-540,00	-1.440,00	900,00	63%
60820 Funktionsgebühren STV SV (STV SB)	0,00	0,00	0,00	
60910 Funktionsgebühren - STV Digital Business and Innovation	-1.187,00	-1.187,00	0,00	0%
61010 Funktionsgebühren - STV Gesundheits- und Krankenpflege	-960,00	0,00	-960,00	
61110 Funktionsgebühren - STV Medien und Digitale Technologien	-1.155,00	-2.612,00	1.457,00	56%
61210 Funktionsgebühren - STV Soziales	-1.225,00	0,00	-1.225,00	
61310 Funktionsgebühren - STV Informatik & Security	-900,00	-960,00	60,00	6%
61410 Funktionsgebühren - STV Bahntechnologie & Mobilität	0,00	-270,00	270,00	100%
61510 Funktionsgebühren - STV Diätologie & Physiotherapie	0,00	0,00	0,00	
	-21.361,00			
3. Werkverträge und Honorare	-10.352,88	-11.060,00	707,12	0,06
70220 Steuerberatung laufende Buchhaltung	-2.009,52	-2.040,00	30,48	1%
70240 Steuerberatung Jahresabschluss	-2.874,36	-3.000,00	125,64	4%
70420 externer Beratungsaufwand	-1.000,00	-1.000,00	0,00	0%
70250 Wirtschaftsprüfung	-3.420,00	-3.420,00	0,00	0%
70830 Trainerkosten	-100,00	-100,00	0,00	0%
70860 Sachaufwand Datenschutz	-949,00	-1.000,00	51,00	5%
71620 Externer Beratungsaufwand Intref	0,00	-500,00	500,00	100%
4. Sachaufwendungen	-92.634,69	-125.888,16	33.253,47	0,26
70020 Büromaterial	-956,22	-500,00	-456,22	-91% ⁶
79310 Sozialfondertopf	-5.957,59	-8.721,00	2.763,41	32%
70320 Sozialfond BV	-1.500,00	-1.500,00	0,00	0%
70321 Sozialfond BV f. Ukraine	0,00	0,00	0,00	
79320 Projektfördertopf	0,00	-2.500,00	2.500,00	100%
79330 Projekte SozRef	-895,64	-2.950,00	2.054,36	70%
79340 Psychotherapiefördertopf	0,00	-1.200,00	1.200,00	100%
79350 Sozialzuschuss verpflichtende Auslandsexkursionen	-5.743,39	-3.000,00	-2.743,39	-91% ³
70330 Mensaförderung	-3.850,01	-10.000,00	6.149,99	61%
70340 Unterstützung Sportverein	-6.000,00	-6.000,00	0,00	0%
70350 Unterstützung ISN	0,00	-2.000,00	2.000,00	100%
70360 Mensa Top-Up	0,00	-800,00	800,00	100%
70390 ERASMUS+	0,00	0,00	0,00	
70530 Werbeartikel	-16.164,88	-11.070,00	-5.094,88	-46% ⁷
70540 Kooperation Landestheater	0,00	-450,00	450,00	100%
70620 Werbemittel DivRef	0,00	-200,00	200,00	100%
70630 Literatur DivRef	0,00	-100,00	100,00	100%
70110 Vorsitz-Team Sachaufwand	0,00	-200,00	200,00	100%
70210 WiRef Sachaufwand	0,00	-50,00	50,00	100%
70310 SofRef Sachaufwand	-68,50	-100,00	31,50	32%
70360 Projekt zur psychischen Gesundheit	0,00	0,00	0,00	
70410 BiPol Sachaufwand	0,00	-250,00	250,00	100%
70430 Literatur	-480,80	-600,00	119,20	20%
70520 ÖffRef Gewinnspiele	0,00	-700,00	700,00	100%
70510 ÖffRef Sachaufwand	-115,00	-200,00	85,00	43%
70610 DivRef Sachaufwand	0,00	-1.005,00	1.005,00	100%
70710 VaRef Sachaufwand	0,00	-500,00	500,00	100%
70810 OrgRef Sachaufwand	-905,00	-800,00	-105,00	-13% ⁸
70910 Sachaufwand - STV Digital Business and Innovation	-4.645,13	-13.167,65	8.522,52	65%

71010	Sachaufwand - STV Gesundheits- und Krankenpflege	-7.002,74	-7.292,91	290,17	4%	4
71110	Sachaufwand - STV Medien und Digitale Technologien	-16.119,19	-18.356,57	2.237,38	12%	
71210	Sachaufwand - STV Soziales	-4.604,24	-6.651,94	2.047,70	31%	5
71310	Sachaufwand - STV Informatik & Security	-3.672,02	-5.723,35	2.051,33	36%	
71410	Sachaufwand - STV Bahntechnologie & Mobilität	0,00	-2.081,02	2.081,02	100%	
71510	Sachaufwand - STV Diätologie & Physiotherapie	0,00	0,00	0,00		
71610	Sachaufwand IntRef	0,00	-200,00	200,00	100%	
71611	Reisespesen IntRef	0,00	-250,00	250,00	100%	
71620	Werbemittel und Kommunikation IntRef		-100,00	100,00	100%	
71630	Unterstützung BIP	-1.300,00	-1.300,00	0,00	0%	9
70030	Verpflegungskosten	-1.104,37	-650,00	-454,37	-70%	9
70010	Reisespesen	-343,58	-575,00	231,42	40%	
70040	Amts- und Organhaftpflichtversicherung	-239,58	-330,00	90,42	27%	
70050	Sonstiger Sachaufwand	-2.899,93	-5.903,72	3.003,79	51%	
70820	Aufwand Klausur	-3.063,59	-3.010,00	-53,59	-2%	
70060	EWAS-Abgabe	-3.376,89	-1.500,00	-1.876,89	-125%	10
70080	Plagiats-Check für Studierende	-1.500,00	-1.500,00	0,00	0%	
70850	Teambuilding	-126,40	-1.500,00	1.373,60	92%	
70840	Aufwand sonstige Schulung	0,00	-400,00	400,00	100%	
5. Abschreibungen		-1.716,94	-1.716,94	0,00	0,00	
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.716,94	-1.716,94	0,00	0,00	
70070	Abschreibungen	-1.716,94	-1.716,94	0,00	0%	
SUMME II		-138.499,63	-184.264,10	45.764,47	0,25	
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (=I. abzüglich II.)		22.537,75	-23.207,13	45.744,88	197%	
IV. Erträge aus Veranstaltungen		838,50	3.250,00	-2.411,50	-74%	
40710	Einnahmen ÖH Clubbings	0,00	0,00	0,00		
40720	Einnahmen ÖH Stände/Sommerfest	838,50	3.000,00	-2.161,50	-72%	11
40730	Einnahmen sonstige Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00		
40740	Einnahmen Eröffnungsfeier	0,00	0,00	0,00		
40410	Einnahmen Veranstaltungen BiPol	0,00	0,00	0,00		
40610	Einnahmen Veranstaltungen DivRef	0,00	0,00	0,00		
41410	Einnahmen Veranstaltungen STV Bahntechnologie und Mobilität	0,00	250,00	-250,00	-100%	12
41610	Einnahmen Veranstaltungen IntRef	0,00	0,00	0,00		
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen		-14.705,84	-15.450,00	744,16	5%	
50710	ÖH Clubbings	-11.960,12	-9.000,00	-2.960,12	-33%	
50720	ÖH Stände	-727,95	-3.000,00	2.272,05	76%	
50730	sonstige Veranstaltungen	-1.066,13	-1.400,00	333,87	24%	
50740	Eröffnungsfeier	0,00	0,00	0,00		
50410	Veranstaltungen BiPol	0,00	0,00	0,00		
51410	Veranstaltungen STV Bahntechnologie & Mobilität	0,00	-800,00	800,00	100%	12
51610	Veranstaltungen IntRef	-951,64	-1.000,00	48,36	5%	
50610	Veranstaltungen DivRef	0,00	-250,00	250,00	100%	
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)		-13.867,34	-12.200,00	-1.667,34	-14%	
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		0,00	0,00	0,00	0,00	
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen		0,00	0,00	0,00	0,00	
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)		0,00	0,00	0,00	0,00	
X. Finanzerträge		0,00	0,00	0,00		
80220	Zinserträge	0,00	0,00	0,00		
XI. Finanzaufwendungen		-488,27	-722,42	234,15	0,32	
70230	Kontoführungsgebühren	-488,27	-572,42	84,15	15%	
80310	Mahnspesen	0,00	0,00	0,00		
70260	Bankbestätigung Jahresabschluss	0,00	-150,00	150,00	100%	
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)		-488,27	-722,42	234,15	32%	
XIII. Steuern und Abgaben		0,00	-3,75	0,00	0,00	
80210	Kapitalertragssteuer (KESt.)	0,00	-3,75	3,75	100%	
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII., XIII.)		8.182,14	-36.133,30	44.311,69	123%	
XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen		-8.182,14				
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen		0,00				
90021	Erträge aus Auflösung		50.807,63	-50.807,63	-100%	
XVII. Gebarungüberschuss		0,00	14.674,33	44.311,69		

Erläuterung Ursachen wesentlicher Abweichungen zwischen Plan- und Istwerten

(1) 40030 [größere Einnahmen] § 14 Abs. 3 Mittel

Es wurde derselbe Betrag wie im Jahr 21/22 bei der Erstellung des JVA 22/23 festgesetzt. Für das WJ 23/24 wurde ein geeigneteres Verfahren zum Festsetzen des Betrages gewählt.

(2) 40330 [fehlende Einnahmen] Mensaförderung

Die Abrechnung der Mensabons für das WJ 22/23 wurde durch die Assistenz firstgerecht übermittelt. Das Einlangen wurde am 14.8.2023 via eMail bestätigt. Aufgrund fehlender Expertise in dem Prozess wurde von Seiten des Referats für wirtschaftliche Angelegenheiten keine weiteren Schritte gesetzt. Das Fehlen der Einzahlung wurde uns erst im Rahmen des Jahresabschlusses bewusst – zu einem Zeitpunkt wo die ÖH-Bundesvertretung bereits den Jahresabschluss gelegt hatte – daher wurde auf weitere Schritte verzichtet.

Es ist zudem anzumerken, dass die getätigten Ausgaben weit unter dem Budgetansatz lagen und daher der entstandene Schaden bei 3.850 € anstatt der im JVA dargestellten 10.000 € liegt.

(3) 40310 [fehlende Einnahmen] Sozialzuschuss verpflichtende Auslandsexkursionen sowie

79350 [Überschreitung Aufwände] Sozialzuschuss verpflichtende Auslandsexkursionen

Der Kostenpunkt adressiert das Problem, dass in manchen Curricula Auslandsexkursionen vorgesehen sind. Die daraus entstandenen Kosten bleiben bei den Studierenden, was nicht korrekt ist und die soziale Schere weiter auseinandertreibt.

Im WJ 22/23 war die ÖH FHSTP bemüht ein Einvernehmen mit dem Erhalter zu finden. Der Erhalter zeigt sich einsichtig, jedoch konnte hierzu noch kein Prozess/Ablauf verschriftlicht werden.

GZ BMWFW-32.000/0060-WF/II/11/2014 ist bekannt.

Die zugehörigen Geschäftsfälle sind erst sehr knapp zum Ende des Wirtschaftsjahres aufgetreten. Daher konnte der Jahresvoranschlag nicht mehr geändert werden oder andere Handlungen innerhalb des Wirtschaftsjahres gesetzt werden.

(4) ⁶¹⁰¹⁰ [Überschreitung Aufwendungen] Funktionsgebühr STV Gesundheit

Die STV-Gesundheit hat leider keine Budgetaufteilung gesondert übermittelt. Daher hat das Wirtschaftsreferat diese nicht gesondert ausgewiesen. Das Wirtschaftsreferat hat vor der Auszahlung sichergestellt, dass die Funktionsgebühr durch die der STV zur Verfügung stehenden Mittel (siehe Kostenpunkt 71010) gedeckt ist, jedoch wurden einige Belege (insbesondere die abzugrenzenden) bei der Prüfung der unverbrauchten Mittel übersehen.

(5) ⁶¹²¹⁰ [Überschreitung Aufwendungen] Funktionsgebühr STV Soziales

Die STV Soziales hat zwar zu persönlichen Gesprächen eine Budgetaufteilung vorzeigen können, hat diese jedoch nicht fristgerecht übermittelt um im Jahresvoranschlag ausgewiesen zu werden. Das Wirtschaftsreferat hat vor der Auszahlung der Funktionsgebühr sichergestellt, dass diese durch die der STV zur Verfügung stehenden Mittel gedeckt ist. Siehe dazu Kostenpunkt 71210.

(6) ⁷⁰⁰²⁰ [Überschreitung Aufwendungen] Büromaterial

Die Überschreitung des Budgetansatz setzt sich aus einem Zusammenspiel mehrerer Umstände zusammen: falsch kontierte Belege welche erst nach Ende des WJ (28.7.2023) bemerkt wurden (187,32 €), zudem wurde in der Retrospektive Mängel im Prüfprozess von Refundierungsanträgen, welche von der Assistenz im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten erwachsen sind, festgestellt.

(7) ⁷⁰⁵³⁰ [Überschreitungen Aufwendungen] Werbeartikel

Das Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten hat bei der Erstellung des Jahresvoranschlag lediglich Ausgaben kalkuliert. Die durch Verteilung von Merchandise entstandene Verringerung des Lagerbestands wurde vom Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht als Aufwand wahrgenommen. Der Wert des Lagers für Werbemittel wurde in diesem Wirtschaftsjahr um 4.603,02 € reduziert. Das Referat hält fest, dass ohne den Aufwand durch Verbrauch von Werbeartikel die Überschreitung nicht wesentlich wäre.

Bzgl. des gestiegenen Verbrauchs an Werbemittel: die Studierendenschaft der FH STP wächst schneller als von der ÖHFHSTP erwartet und die Vorstellungen bei den Erstsemestrigen am Inskriptionstag wurden insbesondere in den Post-Covid Semestern (ab Sept 2022) intensiviert. Zudem wurden bestimmte Werbeartikel (wie Gehörschutz) welche schon länger auf Lager liegen, bewusst intensiver verteilt.

(8) ⁷⁰⁸¹⁰ [Überschreitung Aufwände] OrgRef Sachaufwand

Die Überschreitung des Aufwandes in diesem Kostenpunkt wurde durch den Wechsel des Wirtschaftsreferenten nicht bemerkt.

(9) 70030 [Überschreitung Aufwände] Verpflegungskosten

Hier wurde schlichtweg vergessen den Budgetansatz zu aktualisieren. Zudem wurde aufgrund der vielen unbesetzten ehrenamtlichen Posten mehr Interessierte zu den Sitzungen eingeladen.

Anmerkung: sehr ausführliche Erklärung #10 ist am Ende des Dokuments zu finden.

(11) 40720 [fehlende Einnahmen] ÖH-Stände

Aufgrund Personalmangel wurde nur 1 statt 3 Punschständen durchgeführt. Ein Vergleich mit dem zugehörigen Aufwand (50720) zeigt, dass dieser eine Punsch-Stand Gewinn erzielt hat.

(12) 41410 [fehlende Einnahmen] Veranstaltungen STV Bahntechnologie und Mobilität

Die geplante Veranstaltung hat nicht stattgefunden. Ein Vergleich mit zugehörigen Aufwand 51410 zeigt, dass eben nicht nur keine Einnahmen erzielt wurden, sondern auch keine Ausgaben getätigt wurden. Da die geplanten Ausgaben die geplanten Einnahmen überstiegen, wirkte sich die Nicht-Durchführung positiv aus.

(13) 50710 [Überschreitung Aufwände] ÖH Clubbings

Da nur 1 Punschstand durchgeführt wurde, wurden die vorgesehenen Aufwände für die Punschstände für Clubbings verwendet.

Zudem sind am dem WJ22/23 die Kosten für die Reinigung die durch den Erhalter verrechnet werden enorm gestiegen – ein klärendes Gespräch mit Siemens Apleona wurde anberaumt, kam jedoch aufgrund von Stress durch Studium nicht zustande, mit Verweis auf § 13 Abs. 1 HSG vorletzter Satz wurde mit WJ23/24 begonnen die Veranstaltungsverträge mit dem Erhalter intensiver zu verhandeln und Abrechnung auf den „über den ordentlichen Betrieb hinausgehende Kosten“ zu durchleuchten. Dies ist in der Vergangenheit schwer durchsetzbar gewesen, da laut Auskunft einer Vertreterin des Erhaltes die Verträge zwischen dem Facilitymanagement und dem Erhalter lediglich FH-interne und externe Nutzung regeln, nicht die erst durch das HSG 2014 später entstandene Rechtsgrundlage.

(10) ⁷⁰⁰⁶⁰ [Überschreitung Aufwände] EWAS

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der Grund für die massive Überschreitung der EWAS-Aufwände (3.376,89€ anstatt der budgetierten 1.500 €) in einer nicht absehbaren Zunahme der Studierenden liegt. Da eine Verdoppelung des EWAS-Anteils schwer als „nicht absehbar“ glaubhaft zu machen ist folgt nun eine ausführlichere Ausführung der verwendeten Methoden und Daten:

Beim Erstellen des Budgetansatzes für das WJ 22/23 wurde die Auskunft des Wirtschaftsreferenten der ÖH-Bundesvertretung vom 9.5.2022 herangezogen. Per 9.5.2022 wurde vom BV-WiRef ausgesandt, dass in Summe von allen KÖR 335.000 € zu bezahlen sei (gemäß Endabrechnung beträgt der tatsächliche EWAS-Anteil der KÖRs 325.770,77 €).

Neben der Gesamtsumme des EWAS wurde auch der Anteil der FHSTP an den Studierenden aller KÖRs benötigt.

Hierfür wurde bei der Erstellung des Budgetansatzes der aktuelle JVA der ÖH-Bundesvertretung (im Mai 2022 war dies der [JVA21/22 in der 3. Änderung vom 18.3.2022](#)) herangezogen. Dabei ist das Wirtschaftsreferat der ÖHFSTP zu dem Schluss gekommen, dass 0,42% (3 283 Studierende gem. JVA-BV) der aliquote Anteil sei. In dem JVA ist die ausgewiesene Datengrundlage die Studierendenanzahl des WJ 20/21, wobei für die Universitäten und PHs hier sogar auf Zahlen des BRZ verwiesen wird. Da es bei dem EWAS-Anteil um aliquotierte Beträge handelt und nicht von einer signifikanten Veränderung der Studierendenzahlen zwischen den einzelnen Hochschulen auszugehen ist, wurde diese Datenquelle verwendet. Der Antrag zum JVA stellt auch den Anteil der Studierenden an der FHSTP in Relation zu den Studierenden an allen FHs basierend auf den Endabrechnung dar – dieser liegt zwischen 4,1% und 5% - lässt aus Sicht des WiRefs keinen Schluss auf große Schwankungen zu.

Basierend auf der Endabrechnung vom 30.8.2023 besitzt die FH St. Pölten im Wirtschaftsjahr mit 7714 Studierende (WS+SS) 1,03% aller Studierenden an KÖRs in Österreich! Aufgrund dieses enormen Zuwachses, welcher weit über dem Erwartungswert liegt (siehe Ausführung „Studierende an der FHSTP“ am Ende des Dokuments) wurde das Wirtschaftsreferat der ÖH-Bundesvertretung noch am selben Tag um Stellungnahme und Kontrolle der Zahlen gebeten. Es handelt sich laut Aussage der ÖH-Bundesvertretung um keinen Rechenfehler.

Das Wirtschaftsreferat weist darauf hin, dass die Evidenzen nach Endabrechnung trotz der offensichtlichen Abweichung zu den Daten gem. UHSBV die die einzige konstant verfügbare Datenquelle sind (vorausgesetzt, der Gesetzgeber versucht nicht weiterhin ÖH's den KÖR Status abzuspochen, siehe § 70 Abs. 14 und 18 HSG).

In Anbetracht der voneinander abweichenden Studierendenzahlen je verwendeter Datenquelle, möchte die ÖHFHSTP erneut auf die eingebrachte Stellungnahme zur HSG-Novelle hinweisen, in welcher der Gesetzgeber hingewiesen wurde, dass für die Übergangsbestimmungen weder Stichtage noch Datenquelle spezifiziert wurde.

Gegenstand: <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/ME/280?selectedStage=101>

Stellungnahme: <https://www.parlament.gv.at/PtWeb/api/s3serv/file/6a2a11a2-9dc1-46e1-b331-51f10b38fe90>

Das WiRef der ÖHFSTP weist jede Schuld hinsichtlich des EWAS-Anteils von sich, kein Vorhersagemodell hätte ein Wachstum um 33% gegenüber dem WJ20/21 bzw. 25% Wachstum gegenüber dem WJ21/22 vorhersagen können. Oder, dass ein Wachstum um 33% gegenüber dem WJ20/21 eine Verdopplung des EWAS-Anteil impliziert!

Studierende an der FHSTP

Das Wirtschaftsreferat verweist auf den Antrag für die initiale Genehmigung des JVA. Für die Modellberechnung wurden als Datenquellen herangezogen:

2014: JVA ÖH-BV (2023 Stud/Semester an der FHSTP)

2015: JVA ÖH BV (2197 Stud/Sem)

2016: Endabrechnung, Mail vom 31.10.2017 (2.615,5 Stud/Sem)

2017: Endabrechnung, Mail vom 11.10.2018 (2.755 Stud/Sem)

2018: Endabrechnung, Mail vom 24.10.2019 (2.910 Stud/Sem)

2019: Endabrechnung, Mail vom 17.8.2020 (3.039,5 Stud/Sem)

2020/21: Endabrechnung, Mail vom 27.10.2021 (2.893 Stud/Sem)

2021: Endabrechnung, Mail vom 7.11.2022 (3.069 Stud/Sem) [bei Erstellung des JVA 22/23 noch nicht verfügbar,

für das Modell wurde eine andere FH interne Datenquelle genutzt]

2022/23: Endabrechnung, Mail vom 30.8.2023 (3.857 Stud/Sem)

Basierend auf den Evidenzen wurde die Studierendenzahl an der FHSTP durch das WiRef mithilfe einer lokalen Regression wie in Abbildung 1 dargestellt geschätzt (Abbildung ist in Antrag zu JVA enthalten).

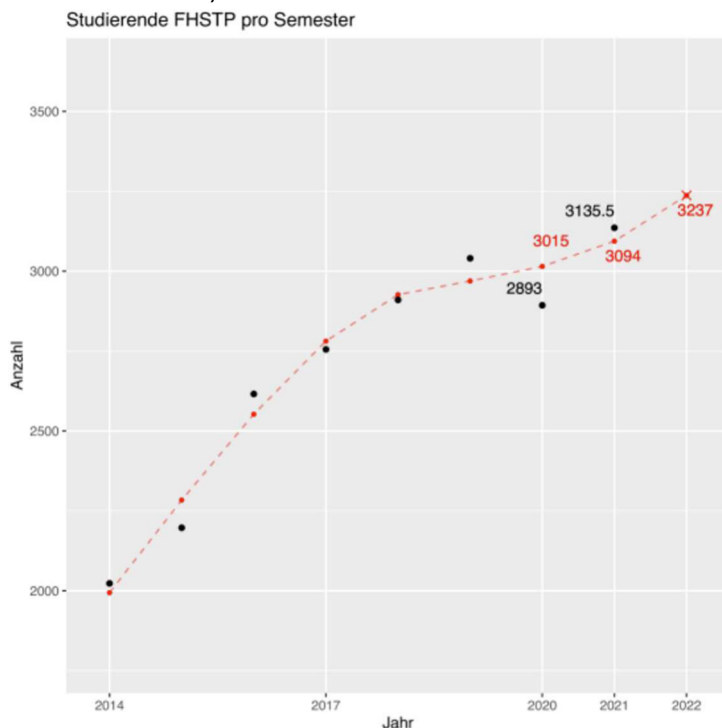


Abbildung 1: Schätzung Studierendenzahl für JVA 22/23, schwarz=belegte zahlen, rot=mittels Regression extrapoliert

Ordentliche Stud. der FHSTP gem. unidata.gv.at:

15.11.2019: 2729

15.11.2020: 2878

15.11.2021: 3017

15.11.2022: 3181

15.11.2023: 3261

Anmerkung: es gibt auf unidata.gv.at keine Auswertung der a.o. Studierenden nach Erhalter.

Studierendenzahlen gem. Erläuterung zur HS-KörV (Mail vom 13.7.2022, auf Basis UHSBV):

18/19: 3.136

19/20: 3.215

20/21: 3.455



Auflistung der Funktionsgebühren

Grundlage der Funktionsgebühren der ÖH and der FH St. Pölten

In der 1. Sitzung des Wirtschaftsjahres 21/22 wurden erstmalig die Kriterien für die Bezifferung der Funktionsgebühr beschlossen worden. In der aktuellen Version der Satzung sind diese in § 31 der Satzung festgehalten. Die Kriterien der ÖH an der FH St. Pölten folgen dabei der in § 31 (1b) HSG enthaltenen Aufzählung und detaillieren diese weiter. Die in der Satzung festgehaltenen Kriterien lauten:

1. mit der Funktion verbundenen Verantwortung
 - 1.1. mit der Position einhergehende Verantwortung über die Körperschaft (Aufrechterhaltung, Vertretung nach Außen, Finanzen)
 - 1.2. die Verantwortung in dem jeweiligen Tätigkeitsbereich (bspw. jene die sich durch Kontrollebenen manifestieren)
 - 1.3. durch verantwortungsvolles Handeln auf weiteren Vertretungsebenen
 - 1.4. durch verantwortungsvolles Erfüllen von gesetzlichen Termin-Vorgaben
 - 1.5. durch Budget-Verantwortung
2. die Größe des Aufgabenbereichs
 - 2.1. gestaffelt nach: gesamte FHV oder alle Studierenden, Referat, zugewiesenes Aufgabengebiet oder Kollegiums-Ausschuss.
3. der zeitliche Aufwand
 - 3.1. Kriterien auf Basis der geschätzten Wochenstunden (weniger als 1 WS, ab 1 bis 5 WS, ab 5 bis 10 WS, ab 10 WS bis 15 WS, mehr wie 15 WS)
 - 3.2. ob die Termine durch FHV-fremde Personen vorgegeben werden (ob die WS durch extern vorgegeben sind)
4. der Sachaufwand
 - 4.1. wie viel Verpflegung durch die Tätigkeit zusätzlich benötigt wird
 - 4.2. wie viel Abnutzung bei Equipment entsteht
5. wie viele Personen sich eine Aufgabe teilen
 - 5.1. wenn weniger Personen wie minimal vorgesehen besetzt ist, kann für den Aufgabenbereich die FG aufgeteilt werden. Minimal-vorgesehen meint: 3 Personen im Vorsitz, 2 Personen im WiRef, 1 Referent:in + 1 Sachbearbeitung in jedem Referat, 4 Personen im FH-Kollegium.

Die ÖH an der FH St. Pölten hat für die Bezifferung der Funktionsgebühren die Studierendenvertreter:innen festgehalten welche Kriterien für die jeweilige Position anwendbar ist und jedes Kriterium beziffert. Bei dem Beschluss zur Bezifferung ist für jedes Kriterium ein Multiplikatives Vielfaches des Studierendenbeitrags gem. § 38 (2) HSG festgelegt, da dieser aufgrund § 38 (3) HSG derselben Steigerungsrate wie in § 31 (1b) HSG vorgeschrieben unterliegt.

Schlussendlich wurde die Bezifferung der FG am 9.9.2021 initial sowie Ergänzungen am 12.4.2023 beschlossen.



Hochschüler:innenschaft an der FH St. Pölten Fachhochschulvertretung

3100 St. Pölten, Campus-Platz 1, Büro A.0.13
Tel.: +43 676/847 228 876, Mail: fhv.oeh@fhstp.ac.at

ÖH-Beitrag	€ / Mon.	Vorsitz	1. stv Vorsitz	2. stv Vorsitz	Wi/Ref	Wi/Ref Stv	Referent:in	Mandat	Koll. Ausschuss Kollegium	SB	Mandat STV	
20												
Verantwortung												
KöR Aufrechterhaltung	2	X	X	X	X	X						
KöR nach Außen	2	X	X	X							X	
KöR Finanzen	2	X	X	X	X	X						
Kontrolle Ministerium	4	X	X	X	X	X	X				X	
Kontrolle Mandat	4				X	X	X					
Kontrolle KoKo	4	X	X	X	X	X						
Ebenen	3	X	X	X							X	
3 HSG-Termine pro Jahr	5				X							
2,5 HSG-Termine pro Jahr	4,17	X	X	X								
Aufgabenbereich												
Gesamte FHV / Alle Stud.	20	X	X	X	X			X	X			
Referat zugewiesenes Aufgabengebiet / Ausschuss	10					X	X			X	X	
Zugewiesenes Aufgabengebiet / Ausschuss	3,33								X			
Zugewiesenes Budget	2	X	X	X	X		X				X	
Zeitliche Aufwand												
Termin-Vorgaben externe	4	X	X	X	X	X			X	X	X	
Weniger wie 1 WS	1,25							X		X		
1 bis 5 WS (1h/Tag)	2,5								X		X	
5 bis 10 WS (2h/Tag)	5					X	X					
10 bis 15 WS (3 h/Tag)	10	X	X	X	X							
Mehr wie 15 WS	20											
Sachaufwand												
Verpflegung 1 WS	2,2							X		X		
Verpflegung 5 WS	11,1								X		X	
Verpflegung 10 WS	22,2					X	X					
Verpflegung 15 WS	33,3	X	X	X	X							
Verpflegung mehr WS	44											
50 € Abnützung im Jahr	4,17							X	X	X		
100 € Abnützung im Jahr	8,33	X	X	X	X	X	X				X	
SUMME € Person/Monat		100	100	100	100	70	60	25	45	15	30	50

Aufstellung Funktionsgebühren ÖH an der FH St. Pölten

Position	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	GESAMT	IVA
Vorsitz	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	€ 1.200,00	
1stv Vorsitz	0	0	0	100	100	100	100	100	100	100	100	100	€ 900,00	
2stv Vorsitz	0	100	100	83,33	83,33	83,33	100	100	100	100	100	100	€ 1.050,00	
	[60100] Summe Vorsitz Team												€ 3.150,00	€ 3.600,00
Kollegium 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	€ -	
Kollegium 2	40	40	40	40	40	40	40	40	40	45	45	45	€ 495,00	
Kollegium 3	45	0	0	37,33	37,33	37,33	45	45	45	45	45	45	€ 427,00	
Kollegium 4	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	€ 540,00	
	[60010] Summe Studentische Mitglieder im FH Kollegium												€ 1.462,00	€ 2.160,00
Ausschuss Programmentwicklung 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	20	20	0	€ 40,00	
Ausschuss Programmentwicklung 2	0	0	20	15	15	15	20	20	20	15	15	15	€ 170,00	
Ausschuss Internationalisierung1	20	20	20	20	20	20	0	0	0	0	0	0	€ 120,00	
Ausschuss Internationalisierung2	20	20	20	20	20	20	20	20	20	15	15	15	€ 225,00	
Ausschuss QS Lehre 1	15	20	20	20	20	20	10	10	20	20	20	15	€ 210,00	
Ausschuss QS Lehre 2	20	20	20	0	0	0	20	20	20	15	15	15	€ 165,00	
Ausschuss Personal L&F 1	0	20	20	20	20	20	10	10	20	20	20	15	€ 195,00	
Ausschuss Personal L&F 2	20	20	20	0	0	0	20	20	20	15	15	15	€ 165,00	
	[60020] Summe Studentische Mitglieder in den Ausschüssen des FH Kollegiums												€ 1.290,00	€ 1.440,00
FHV-Mandatar:in 1	25	0	0	0	0	0	20	20	0	0	0	10	€ 75,00	
FHV-Mandatar:in 2	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
FHV-Mandatar:in 3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	25	€ 35,00	
FHV-Mandatar:in 4	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
FHV-Mandatar:in 5	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
FHV-Mandatar:in 6	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
FHV-Mandatar:in 7	0	0	0	20,67	20,67	20,67	25	25	25	25	25	25	€ 212,00	
FHV-Mandatar:in 8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	€ -	
FHV-Mandatar:in 9	25	25	25	0	0	0	25	25	25	25	25	25	€ 225,00	
	[60030] Summe Funktionsgebühr für Mandatar*innen der FHV												€ 1.747,00	€ 2.700,00
Wirtschaftsreferat Ref.	100	100	100	100	100	100	100	100	100	0	0	0	€ 900,00	
Wirtschaftsreferat stv. Ref.	70	70	70	0	0	0	0	70	70	70	70	70	€ 560,00	
Wirtschaftsreferat SB 1	0	0	15	30	30	30	30	0	0	0	0	0	€ 135,00	
Wirtschaftsreferat SB 2	0	0	0	0	0	0	0	0	30	0	0	0	€ 30,00	
	[60210] Summe Funktionsgebühren WiRef												€ 1.625,00	€ 2.100,00
Sozialreferat Ref.	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	€ 720,00	
Sozialreferat SB 1	0	0	15	30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 285,00	
Sozialreferat SB 2	0	0	0	0	0	0	30	30	30	30	30	30	€ 180,00	
	[60310] Summe Funktionsgebühren SozRef												€ 1.185,00	€ 1.440,00
BiPol. Ref.	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	60	€ 720,00	
BiPol. SB 1	0	0	15	30	30	30	30	30	30	0	0	0	€ 195,00	
	[60410] Summe Funktionsgebühren BiPol												€ 915,00	€ 1.440,00
ÖffRef Ref.	0	0	0	0	0	60	60	60	60	30	60	60	€ 390,00	
ÖffRef SB 1	30	30	30	60	60	30	30	30	30	30	30	30	€ 420,00	
ÖffRef SB 2	0	0	0	30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 270,00	
ÖffRef SB 3	30	30	30	0	30	30	30	30	30	15	0	0	€ 255,00	
	[60510] Summe Funktionsgebühren ÖffRef												€ 1.335,00	€ 1.800,00
DivRef Ref.	0	60	60	60	60	60	60	60	60	0	0	0	€ 480,00	
DivRef SB 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	30	30	€ 90,00	
DivRef SB 2	0	0	30	30	30	30	0	0	0	30	30	30	€ 210,00	
	[60610] Summe Funktionsgebühren DivRef												€ 780,00	€ 1.800,00
VaRef Ref.	60	60	60	60	60	60	0	0	0	0	0	0	€ 360,00	
VaRef SB 1	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 360,00	
VaRef SB 2	0	0	15	30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 285,00	
	[60710] Summe Funktionsgebühren VaRef												€ 1.005,00	€ 1.800,00
OrgRef Ref.	60	60	60	0	0	0	0	30	0	60	60	60	€ 390,00	
OrgRef SB 1	30	30	30	0	0	0	30	30	30	0	0	0	€ 180,00	
OrgRef SB 2	15	30	30	30	30	30	30	30	30	0	0	0	€ 255,00	
OrgRef SB 3	0	0	0	0	0	0	0	0	30	15	0	30	€ 75,00	
	[60810] Summe Funktionsgebühren orgRef												€ 900,00	€ 1.440,00
IntRef Ref.	60	60	60	60	60	60	0	0	0	0	0	0	€ 360,00	
IntRef SB 1	30	30	30	30	30	30	0	0	0	0	0	0	€ 180,00	
	[61610] Summe Funktionsgebühren IntRef												€ 540,00	€ 1.440,00
STV Digital Business & Innovation														
Mandat 1	50	50	50	50	50	50	0	0	0	0	0	0	€ 300,00	
Mandat 2	0	0	0	0	50	50	0	0	0	0	0	0	€ 100,00	
Mandat 3	50	50	50	50	50	50	0	0	0	0	0	0	€ 300,00	
Person 19-4 (Mandat 1)	0	0	0	0	0	0	50	50	50	50	50	50	€ 300,00	

Aufstellung Funktionsgebühren ÖH an der FH St. Pölten

OrgRef SB Unterstützung f. STV 1	0	0	0	0	0	0	0	30	30	30	30	30	30	€ 180,00	
OrgRef SB Unterstützung f. STV 2	0	0	0	0	0	0	0	7	0	0	0	0	0	€ 7,00	
[60910] Summe Funktionsgebühren Studienvertretung Digital Business and Innovation														€ 1.187,00	€ 1.187,00
STV Gesundheit															
Person 19-4 (Mandat 1)	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 600,00	
OrgRef SB: Unterstützung f. STV 1	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 360,00	
[61010] Summe Funktionsgebühren Studienvertretung Gesundheit														€ 960,00	€ 960,00
STV Medien und Digitale Technologien															
Person 19-4 (Mandat 1)	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 600,00	
OrgRef SB Unterstützung f. STV 1	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 360,00	
OrgRef SB Unterstützung f. STV 2	16,3	16,25	16,25	16,25	16,25	16,25	16,25	16,25	16,25	16,25	16,3	16,3	16,3	€ 195,00	
[61110] Summe Funktionsgebühren Studienvertretung Medien und Digitale Technologien														€ 1.155,00	€ 2.612,00
STV Soziales															
Mandat 1	50	50	50	25	0	0	0	0	0	0	0	0	0	€ 175,00	
Mandat 3	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 600,00	
Mandat 4	0	0	0	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	€ 450,00	
[61210] Summe Funktionsgebühren Studienvertretung Soziales														€ 1.225,00	€ 1.800,00
STV Informatik & Security															
Mandat 1	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
Mandat 2	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	€ 300,00	
OrgRef SB: Unterstützung f. STV 1	0	0	0	0	30	30	30	30	30	30	30	30	30	€ 240,00	
OrgRef SB: Unterstützung f. STV 2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	30	€ 60,00	
[61310] Summe Funktionsgebühren Studienvertretung Informatik & Security														€ 900,00	960

STV Bahn und Mobilität: keine FG Beantragt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbraucher- geschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissens- erklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungs- gehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbind- lich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auf- traggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kom- munikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elek- tronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiter- leitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit auto- matischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lese- bestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangs- bestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mit- teilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fort- geschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unter- schriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wie- derkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschafts- rechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auf- traggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusage von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organi- sationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur

Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äuße- rungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zu- stimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervor- kommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatz- ansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftrag- nehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Fol- gen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betref- fenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftrag- nehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungs- vermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten ver- arbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmer-geschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgaberverrechnung ein Pauschal-honorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Verein-barung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Be-richterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurück-behaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurück-behaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grund-sätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektro-nischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder un-tunlich, können diese ersatzweise im Vollaussdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewah-rungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftrag- nehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtab-holung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Ander-konto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorar- forderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen

ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.